



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

→ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Bearbeiterin: Mag. Sara Tunner
Tel.: +43 (316) 877-3641
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-146458/2015-224; Bezug: 2020-0.587.497
ABT08-24177/2017-109

Graz, am 18.09.2020

Ggst.: Novelle Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmengesetz und
Tuberkulosegesetz
Bundesbegutachtung (Kurzbegutachtung) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 14.09.2020, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden, wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950):

1. Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1a dritter Satz):

Die Einschränkung der Meldepflicht an das Bezirksgericht auf jene Bescheide, die länger als 10 Tage aufrecht sind, wird grundsätzlich begrüßt, ändert aber nichts daran, dass § 7 zur Gänze überarbeitet werden sollte. Der Verweis auf § 17 Tuberkulosegesetz und der damit einhergehende Rechtsmittelzug an das Bezirksgericht zur Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung steht im Spannungsverhältnis zum Rechtsmittel der Vorstellung und jenem der Beschwerde ans LVwG und hat dies in der Praxis bereits zu Problemen (bspw. negativer Kompetenzkonflikt) geführt. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die damit einhergehende sukzessive Zuständigkeit konsequenter Weise zur Folge haben müsste, dass der bestehende Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde bereits

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

mit der Erhebung des Rechtsmittels vor Gericht außer Kraft tritt. Dies hätte eine ungewollte vorzeitige Aufhebung der Absonderung zur Folge.

2. Zu Z 6 (§ 15 Abs. 1 Z 1):

Aus dem Wortlaut lässt sich ableiten, dass es vor der bescheidförmigen Vorschreibung von Auflagen der Einführung einer Bewilligungspflicht mittels Verordnung bedarf. Die bisherige Möglichkeit der Bezirkshauptmannschaften, eine Veranstaltung mittels Bescheid an bestimmte Voraussetzungen oder Auflagen zu binden, geht mit dieser Formulierung verloren.

3. Zu Z 9 (§ 15 Abs. 5):

Neben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den von ihnen herangezogenen Sachverständigen sollten auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes *expressis verbis* aufgenommen werden.

4. Zu Z 12 (§ 43a Abs. 3):

Hier bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass eine Derogationsmöglichkeit nur bei entgegenstehenden Verordnungen möglich ist.

Zu Art. 3 (Änderung des COVID-19-Maßnahmengesetzes):

1. Zu Z 2 (§ 1 Abs. 6):

Fraglich ist, ob im Sinne des leichteren Verständnisses nicht der Text der Erläuterung in den Gesetzestext übernommen werden sollte.

2. Zu Z 2 (§ 1 Abs. 8):

Klargestellt werden sollte, wer eine Verordnung, mit der typisierende Abstufungen hinsichtlich der epidemiologischen Situation vorgenommen werden und an unterschiedliche Risikoeinstufungen unterschiedliche Maßnahmen geknüpft werden („Ampelsystem“), erlassen kann.

Die Regelungen, wonach die Corona Kommission gem. § 2, die laut Gesetzestext im engen Zusammenhang mit dem Ampelsystem steht, ausschließlich auf Bundesebene einzurichten ist und diese gem. § 10 *leg. cit.* auch nur der Bundesminister vor Erlassung einer Verordnung anzuhören hat, legen nahe, dass die „Ampelverordnung“ nur vom Bundesminister erlassen werden kann. Dies stünde aber im Spannungsverhältnis zu den Verordnungsermächtigungen der § 7 *leg. cit.*

3. Zu Z 7 (§ 7 Abs. 3):

Hier bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass eine Derogationsmöglichkeit nur bei entgegenstehenden Verordnungen möglich ist. Dies entspricht dann auch den Ausführungen in den Erläuterungen.

4. Zu Z 7 (§ 8 Abs. 6):

Neben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den von ihnen herangezogenen Sachverständigen sollten auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes *expressis verbis* aufgenommen werden.

5. Zu Z 7 (§ 9 Abs. 1):

Neben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörden sowie den von ihnen herangezogenen Sachverständigen sollten auch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes *expressis verbis* aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Landesamtsdirektorin

Mag. Brigitte Scherz-Schaar
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.